

ANWENDERINFORMATIONEN BITMARCK_21c|ng 24/26



Inhaltsverzeichnis

- 1 **Zahlungsverkehr3**
- 1.1 **Weiterleitung der GSV-Beiträge zur BA gemäß Ziffer 6.4 - Beiträge für
Pflegepersonen sowie Beiträge aus Pflegeunterstützungsgeld..... 3**
- 1.1.1 **MOA GSV – Zusätzliche Weiterleitungen (Ziffer 6.x) bearbeiten 3**

1 Zahlungsverkehr

1.1 Weiterleitung der GSV-Beiträge zur BA gemäß Ziffer 6.4 - Beiträge für Pflegepersonen sowie Beiträge aus Pflegeunterstützungsgeld

1.1.1 MOA GSV – Zusätzliche Weiterleitungen (Ziffer 6.x) bearbeiten

Zum 01.01.2024 wurde die Fälligkeit der Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit (BA) für Pflegepersonen neu geregelt. Die bisherige Sonderregelung in Form eines jährlich zu entrichtenden Gesamtbeitrags - fällig im März des Folgejahres - wurde aufgehoben und durch die monatliche Fälligkeit (15. des Folgemonats) analog zur Rentenversicherung (RV) ersetzt. Die Umsetzung erfolgte im BITMARCK_21c|ng mit dem Release 24.85 (PK-543460).

Zugleich wurde damit auch die bisherige Grundlage für die Fälligkeit der BA-Beiträge aus dem Pflegeunterstützungsgeld (PUG) aufgehoben, die bis Ende 2023 an die Sonderregelung für die BA-Beiträge für Pflegepersonen gekoppelt war. Im Release 24.90 (PK-606872) wurden entsprechende Änderungen im BITMARCK_21c|ng vorgenommen.

Im Rahmen einer Einzugsstellenprüfung wurde bei einem Kunden die zu späte Weiterleitung der BA-Beiträge aus PUG beanstandet. Der Kunde hatte die Weiterleitung am 15. des Monats vorgenommen. Gemäß der Feststellung der BA sind Beiträge gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 SGB IV im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI jedoch am 8. des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig.

Damit sind in der MOA GSV zur Ziffer 6.4 Beiträge mit unterschiedlichen Fälligkeiten enthalten.

Im Anwendungsfall „MOA GSV – Zusätzliche Weiterleitungen (Ziffer 6.x) bearbeiten“ kann über den Button „Weiterleitung durchführen“ derzeit nur eine Weiterleitung aller Beiträge für einen Ist-Monat unabhängig der Beitragsart (Beiträge für Pflegepersonen und aus PUG) erfolgen. Demnach erfolgt eine Weiterleitung der Beiträge für Pflegepersonen am 8. des Monats zu früh, eine Weiterleitung der BA-Beitragsanteile aus PUG am 15. des Monats jedoch zu spät.

Es gibt folgende Vorgehensweisen, um eine pünktliche Weiterleitung der Beiträge zur Ziffer 6.4 sicherzustellen:

1. Manuelle Weiterleitung der Beiträge aus PUG zum 8. des Monats über den Anwendungsfall „MOA GSV - Manuelle zusätzliche Weiterleitungen durchführen“. Die manuell weiterzuleitenden Beiträge sind im Anwendungsfall „MOA GSV – Zusätzliche Weiterleitungen (Ziffer 6.x) bearbeiten“ im Register Ziffer 6.4 in der Ergebnisliste unter „Eingegangene Beiträge aus PUG“ ersichtlich.

Oder alternativ dazu:

2. Die Weiterleitung der Beiträge aus PUG ist vor der Sollstellung der Beiträge für Pflegepersonen über den Button „Weiterleitung durchführen“ im Anwendungsfall „MOA GSV – Zusätzliche Weiterleitungen (Ziffer 6.x) bearbeiten“ im Register Ziffer 6.4 durchzuführen.

Anschließend kann bei beiden Optionen zum 15. des Monats rechtzeitig die Weiterleitung der Beiträge für Pflegepersonen über den Button „Weiterleitung durchführen“ im Anwendungsfall „MOA GSV – Zusätzliche Weiterleitungen (Ziffer 6.x) bearbeiten“ im Register Ziffer 6.4 erfolgen.

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Fachlicher Support oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.